Stadt Großröhrsdorf Bebauungsplan "Am Festplatz" - 1. Änderung

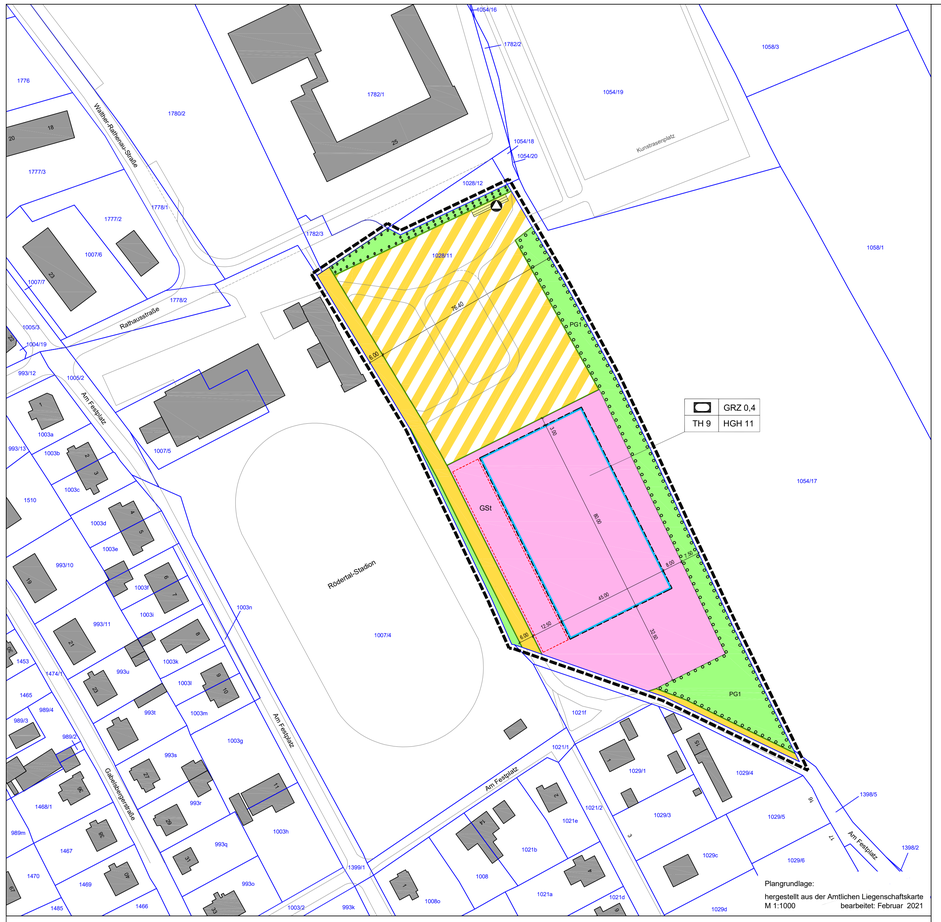

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,4	zulässige Grundflächenzahl
TH 9	zulässige Traufhöhe in Metern
HGH 11	zulässige höchste Gebäudehöhe in Metern

2. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3. Fläche für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

GSt — Fläche für Gemeinschaftsstellplätze

4. Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Gemeinbedarfsfläche
Zweckbestimmung: Sport- und Mehrzweckhalle

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Festplatz, Parkplatz

Straßenbegrenzungslinie (sogern nicht mit einer Flurstücksgrenze zusammenfallend)

6. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Wertstoffcontainerplatz

7. Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 25 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Zweckbestimmung: Gehölzsaum/Randeingrünung

PG1 — Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

II. Zeichnerische Hinweise

Zeichenerklärung der Plangrundlage:

112 — Grenze vorhandener Flurstücke mit Flurstücksnummer

Gebäudebestand

vorhandene Straßen/Wege

Sonstige erläuternde Planzeichen:

4.00 — Bemaßung in Metern

Füllschema der Nutzungsschablone:

GRZ 0,4	zuläss. Nutzung		zuläss. Nutzung	Grundflächenzahl
TH 9	HGH 11		Traufhöhe	Gebäudehöhe

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

I.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhenlage und Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauVO)
Im Plangebiet sind die zulässige Traufhöhe (TH) und die höchste Gebäudehöhe (HGH) zeichnerisch festgesetzt. Bezugspunkt für die Festsetzung der Gebäudehöhen ist die natürliche Geländeoberkante (OKG) in der Mitte des Gebäudes.
Die Traufhöhe (TH) wird durch den vertikalen Abstand des Schnittpunktes der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut und der Bezugshöhe (OKG) bestimmt. Die höchste Gebäudehöhe (HGH) wird durch die Höhe der oberen Dach- begrenzungskante über der Bezugshöhe (OKG) bestimmt.

Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhen durch technische Anlagen (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
Eine Überschreitung der festgesetzten höchsten Gebäudehöhe (HGH) durch Dachaufbauten, die ausschließlich der Aufnahme technischer Einrichtungen oder der Gewinnung von Sonnenenergie dienen, ist bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig, wenn diese mindestens um 3,00 m von der Gebäudeaußenkante zurückgesetzt sind.

Überschreitung der Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Flächen für Pkw- und Fahrradstellplätze und ihre Zufahrten sowie durch befestigte Wegeflächen und durch die Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

I.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Ausnahmen von den Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Die Baugrenzen dürfen durch Eingangsbereiche und Vorsätscher um maximal 1,50 m und bis zu einer Länge von 30 % der jeweiligen Fassadenlänge überschritten werden.

I.3 Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen
(§ 14 Abs. 1 Satz 3, § 23 Abs. 5 BauNVO)
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ist die Errichtung von Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Innerhalb der festgesetzten Grünflächen sind oberirdische Nebenanlagen nicht zulässig.

Einschränkung der Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Pkw-Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinschaftsstellplätze (GSt) zulässig.
Oberirdische Carports und Garagen sind im Plangebiet nicht zulässig.

I.4 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche „Sport- und Mehrzweckhalle" sind sportliche, kulturelle, schulische und soziale Nutzungen sowie sonstige, dem Nutzungszweck zuzuordnende Einrichtungen und Anlagen zulässig.
In den Freiflächen ist die Neuanlage von befestigten Wegen zur Erschließung des Geländes, die Errichtung von Pkw- und Fahrradstellplätzen gemäß Festsetzung I.3 sowie die Errichtung von Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und zur Nutzung geothermischer Energie zulässig.

I.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Festplatz, Parkplatz" sind folgende Nutzungen zulässig: Wochenmarkt, Jahrmarkt, Zirkus, Parkplatz.

I.6 Festsetzung zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den Dach-, Verkehrs- und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist unter Ausnutzung aller Rückhaltemöglichkeiten vorrangig innerhalb des Plangebietes zurückzuhalten. Aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit des Untergrundes stehen Rückhalt (z. B. Regenrückhaltebecken, Zisternen) und Verwertung und Verdunstung im Vordergrund.

I.7 Festsetzungen zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25 BauGB)

I.7.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächenbefestigung
Innerhalb der Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz, Parkplatz" dürfen die in der Planzeichnung dargestellten Fahrspuren entsprechend ihrem jetzigen Zustand in asphaltierter Form ausgeführt werden. Auf den übrigen Flächen dürfen keine weiteren bodenversiegelnden Maßnahmen durchgeführt werden.

Dachbegrünung
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind die Dachflächen mit einem Flächenanteil von mindestens 25 % extensiv zu begrünen. Die Schichtdicke der für die Bepflanzung vorgesehenen Substratschicht muss mindestens 10 cm betragen. Anlagen zur Sonnenenergieverwendung sind in Kombination mit den begrünten Dachflächen zulässig.

Verwendung insektenschonender Außenbeleuchtung
Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende Leuchtmittel (z. B. LED) zu verwenden. Grundsätzlich sind Abstrahlungen in die freie Landschaft und in den Himmel durch entsprechendes Ausrichten der Leuchten und durch Verwendung von bodennahen Leuchten zur Wegeausleuchtung zu vermeiden.

I.7.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Im Plangebiet sind Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern und die Anlage sonstiger begrünter Flächen entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen vorzunehmen. Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Pflanzperiode abzuschließen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall durch Gehölze gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die zeichnerisch festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Pflanzgebot PG1) ist zur Abschirmung und Eingrünung des Festplatzes und der Gemeinbedarfsfläche als extensive Grünfläche mit standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten anzulegen und naturnah zu pflegen.
Entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist eine lockere Gehölzhecke mit einer Breite von mindestens 2,5 m zu pflanzen. Je 1,5 m² ist mindestens 1 Strauch und je 50 m² mindestens 1 Baum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Mindestqualitäten: Bäume: Heister, 3 x v., Höhe 150 bis 200 cm;
Sträucher: 3-4 Triebe bzw. 2 x v., 60-100 cm Höhe).

Im südlichen Bereich sind unterirdische Anlagen zur Nutzung geothermischer Energie zulässig, soweit ihr Betrieb die oberirdische Nutzung der Grünfläche nicht erheblich beeinträchtigt.

I.7.3 Listen der naturschutzfachlich empfehlenswerten Gehölze

Leitarten Bäume

Winterlinde	Tilia cordata
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Vogelkirsche	Prunus avium
Traubenkirsche	Prunus padus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre
Spitzahorn	Acer platanoides
Sandbirke	Betula pendula
Weißdorn	Crataegus laevigata
Feldulme	Ulmus minor
Kulturapfel in Sorten	Malus domestica
Kulturbirne in Sorten	Pyrus communis
Kultur-Süßkirsche in Sorten	Prunus avium

Leitarten Strauch- und Heckenpflanzungen

Gemeiner Schneeball	Viburnum opulus
Schlehe	Prunus spinosa
Haselnuss	Corylus avellana
Holunder	Sambucus
Wildapfel	Malus sylvestris
Europäisches Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Hundsrose	Rosa canina
Hainbuche	Carpinus betulus
Weidenarten	Salix spec.

I.7.4 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Innerhalb der Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der Gehölzbestand dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Abgängige Bäume sind mit standortgerechten Bäumen in der Mindestpflanzqualität Hochstamm, 2 x verpflanzt, StU 12-14 cm zu ersetzen.

I.7.5 Zuordnung von Ausgleichsflächen und -maßnahmen außerhalb des Plangebietes (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Der zur Bebauung bzw. Neuversiegelung vorgesehenen Fläche innerhalb der Gemeinbedarfsfläche wird folgende externe Kompensationsmaßnahme anteilig zugeordnet:
Maßnahme E1: Umwandlung einer intensiv genutzten Ackerfläche zu einer Waldfläche auf dem Flurstück 1102/1 der Gemarkung Großröhrsdorf (anteilige Zuordnung Gemeinbedarfsfläche 200 m²).

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 SächsBO)

Fassadengestaltung
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind grelle Farbtöne als Fassadenfarbe, weiße Fassadenoberflächen sowie Fassadenbekleidungsmaterialien, von denen eine Blendwirkung ausgeht, unzulässig. Fassadenanstriche sind mit Farben auszuführen, deren Total-Solar-Reflectance-Wert mindestens 25 % beträgt. Verspiegelte Fenster und Fenster mit getöntem oder farbigem Glas sind nicht zulässig. Die Nutzung der Fassadenflächen für solarenergetische Anlagen ist zulässig.

Dachgestaltung
Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Flachdächer und flach geneigte Satteldächer mit einer Neigung bis maximal 10° zulässig. Dachbegrünungen und die Nutzung der Dachflächen für solarenergetische Anlagen sind zulässig.

III. HINWEISE

Bodenschutz
Der bei der Bebauung anfallende unkontaminierte Bodenaushub ist zu trennen und soweit möglich im Bebauungsplangebiet wiederzuverwenden. Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und (bei nicht sofortiger Wiederverwendung) getrennt zwischenzulagern.

Artenschutz
Der Oberbodenabtrag für die Baufeldfreimachung soll aus Gründen des Artenschutzes nur im Sommerhalbjahr von April bis Oktober (außerhalb der Brutperiode europäischer Vogelarten) erfolgen.

Abfallrecht
Für die im Zusammenhang mit der Realisierung des Bauvorhabens und der Neuordnung des Geländes entstehenden, nicht vermeidbaren Abfälle ist nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft eine stoffliche oder energetische Verwertung sicherzustellen.

Altlasten
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen nach derzeitigem Stand keine Informationen über Ablagerungen/Altlasten vor. Sollten im Zuge der Erdarbeiten unbekannte Kontaminierungsherde berührt oder angeschnitten werden oder schädliche Bodenveränderungen verursacht werden, sind unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Sanierung zu ergreifen. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Bautzen, Abfallamt, SG Abfallrecht/ Bodenschutz, zur Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

Archäologie
Werden während der Bauarbeiten archäologische Funde und Befunde angetroffen, ist dies gemäß § 20 SächsDSchG unverzüglich dem Landesamt für Archäologie mitzuteilen.

Melde- und Mitteilungspflicht zu Bodenaufschlüssen
Werden im Rahmen der weiteren Planungen Erkundungen mit geologischem Belang (Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen) durchgeführt, besteht gemäß §§ 8 bis 10 Geologiedatengesetz (GeoIDG) die Pflicht zur Anzeige der Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten an das LfULG als zuständige Behörde.

Ökologische Baubegleitung
Alle Erdarbeiten und Baumaßnahmen im Plangebiet sind durch eine spezialisierte ökologische Bauüberwachung zu begleiten. Dies beinhaltet auch die Kontrolle der fachgerechten Ausführung der Baumschutzmaßnahmen und die Einhaltung artspezifischer Schutzräume für Baufeldfreimachung und Baustellenerschließung.

Grenz- und Vermessungsmarken
Grenz- und Vermessungsmarken sind gemäß § 6 SächsVermKatG besonders geschützt. Sie dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen ÖbVI gesichert werden.

VERFAHRENSVERMERKE

I. Verfahrensschritte (Auszug) zum Bebauungsplan "Am Festplatz"

9. Bekanntmachungsvermerke

Die Genehmigung der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Rödertal-Anzeiger Nr. 47/2024 am 22. November 2024 bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung wurde auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 BauGB, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen i. S. d. § 215 Abs. 1 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen i. S. d. § 44 BauGB sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

(Ort, Datum, Siegelabdruck)

gez. Schneider
Unterschrift

II. Verfahrensschritte zum Bebauungsplan "Am Festplatz", 1. Änderung

1. Aufstellungsvermerk

Der Stadtrat von Großröhrsdorf hat mit Beschluss-Nr. SR/ 067-12.25 vom 28. Oktober 2025 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Am Festplatz" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... 2025 im Rödertal-Anzeiger Nr. ..../2025 bekannt gemacht.

2. Vermerk über Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Stadtrat von Großröhrsdorf hat mit Beschluss-Nr: SR ...../2. vom ..... 202. den geänderten Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... 202. im Rödertal-Anzeiger Nr. ..../202. bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... 202. um Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit seiner Begründung haben in der Zeit vom ..... 202. bis einschließlich ..... 202. bei der Stadtverwaltung Großröhrsdorf, Rathausplatz 1 in 01900 Großröhrsdorf öffentlich ausgelegen.

Zusätzlich waren die kompletten Planungsunterlagen während des o. g. Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Großröhrsdorf und auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung einsehbar.

3. Abwägungsvermerk

Der Stadtrat hat die während der Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..... 202. geprüft und mit Beschluss Nr. ..... über sie beschlossen.
Das Ergebnis wurde den Einwendern mit Schreiben vom .....202. mitgeteilt.

4. Vermerk über Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan mit Beschluss zu V 7-2024-043 am ..... 202. als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Großröhrsdorf,

Siegel

Bürgermeister

5. Übereinstimmungsvermerk

Die Übereinstimmung der Planunterlage mit der amtlichen Liegenschaftskarte, Bearbeitungsstand 24. Februar 2021, hinsichtlich der Bezeichnung und der Grenzen der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird bestätigt.

6. Genehmigungsvermerk

Der Bebauungsplan bedurfte der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

7. Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wird hiermit ausgefertigt.

Großröhrsdorf,

Siegel

Bürgermeister

8. Bekanntmachungsvermerke

Die Genehmigung der Satzung wurde mit dem Hinweis auf die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, im Rödertal-Anzeiger Nr. ..../202. am .....202. bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung wurde auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 BauGB, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen i. S. d. § 215 Abs. 1 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen i. S. d. § 44 BauGB sowie auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Großröhrsdorf,

Siegel

Bürgermeister

GELTENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3634), zuletzt geändert am 27. Oktober 2025 (Bundesgesetzblatt 2025 I Nr. 257)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
vom 21. November 2017 (Bundesgesetzblatt I, Seite 3786), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung (PlanZV)
vom 18. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 58), zuletzt geändert am 12. August 2025 (Bundesgesetzblatt 2025 I Nr. 189)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (Bundesgesetzblatt 2024 I, Seite 323)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2585), zuletzt geändert am 12. August 2025 (Bundesgesetzblatt 2025 I Nr. 189)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
vom 6. Juni 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 451), zuletzt geändert am 22. Juli 2024 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 672)

Sächsische Bauordnung (SächsBO)
vom 11. Mai 2016 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 186), zuletzt geändert am 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169)

Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)
vom 3. März 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)

Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 503), zuletzt geändert am 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)
vom 9. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 62), zuletzt geändert am 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)

Planungsträger Stadt Großröhrsdorf Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf	Fassung 14. November 2025
Planungsbüro GRAS * Gruppe Architektur & Stadtplanung Unterer Kreuzweg 6, 01097 Dresden	Datum der letzten Änderung

Übersichtsplan M 1:5.000

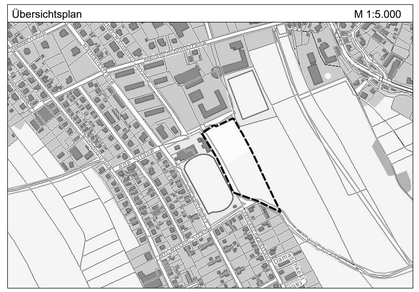

Stadt Großröhrsdorf
Bebauungsplan "Am Festplatz" - 1. Änderung

- Rechtsplan -
- Entwurf -

Maßstab 1:1000 Blatt 1 von 1